

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 2 RU 113/69

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter: -

Zugestellt am
29. Mai 1970

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. April 1970 durch Vizepräsident Brackmann, Bundesrichter Dr. Baresel, Bundesrichter Dr. Kaiser, Bundessozialrichter Dr. Ledérier und Bundessozialrichter Beer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. März 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

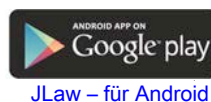
I

Der Kläger ist der im August 1963 geborene Sohn von Frau Maria R., (R.), die am 25. April 1966 bei einem Verkehrsunfall in Oldenburg/Holstein ums Leben kam. Frau R., deren Ehemann bereits bei der Maschinenfabrik Sch. in Oldenburg/Holstein beschäftigt war, trat am 1. April 1966 bei derselben Firma eine Stellung als Stenokontoristin an. Sie arbeitete halbtägig von 8.00 bis 12.30 Uhr. Diesen Posten hatte sie unter der Bedingung angenommen, daß ein Firmenkraftwagen sie morgens mit ihrem damals noch nicht 3 Jahre alten Sohn von ihrer Wohnung im Kremsdorfer Weg abholte und zunächst zu in der Nähe wohnenden Bekannten in der Göhler Straße brachte, wo das Kind während der Arbeitszeit betreut wurde; sodann wurde Frau R. zur Arbeitsstätte in der Bahnhofstraße gefahren; nach Arbeitsschluß mußte ein Firmenwagen Frau R. zu den Bekannten in der Göhler Straße bringen, wo sie ihr Kind abholte und mit ihm zu Fuß nach Hause ging. Am 25. April 1966 mittags wurde Frau R. vom Firmenchef Heinrich Sch. persönlich in die Göhler Straße gefahren. Vor der - in Fahrtrichtung links der Straße gelegenen - Wohnung der Bekannten angelangt, stieg Frau R. aus, verabschiedete sich von ihrem Arbeitgeber und ging hinter dessen Wagen über die Straße auf das Haus der Bekannten zu. Beim Überqueren der Fahrbahn wurde sie von einem Kraftwagen angefahren und tödlich verletzt. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 15. August 1966 Entschädigungsansprüche mit der Begründung ab, Frau R. sei vom direkten Heimweg abgewichen, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen; der Weg, auf dem sich der Unfall zutrug, habe mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammengehangen, sondern persönlichen Interessen gedient, deshalb habe im Unfallzeitpunkt kein Unfallversicherungs(UV)schutz bestanden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Klage, mit welcher der Ehemann die Gewährung von Sterbegeld und Witwerrente, der Kläger die Gewährung von Waisenrente begehrte, ist vom Sozialgericht (SG) Lübeck mit Urteil vom 28. November 1967 abgewiesen worden.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20. März 1969 die Berufung hinsichtlich des Sterbegeldanspruchs verworfen, das Urteil des SG sowie den angefochtenen Bescheid dahin geändert, daß die Beklagte zur Gewährung von Waisenrente an den Kläger wegen des Arbeitsunfalls vom 25. April 1966 verurteilt wird, und im übrigen die Berufung des Ehemanns zurückgewiesen: Bezüglich des Sterbegeldanspruchs sei die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig. Der Ehemann könne auf Grund des § 593 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Gewährung einer Witwerrente nicht beanspruchen. Dagegen sei der Anspruch des Klägers auf Gewährung der Waisenrente gemäß § 589 Abs. 1 Nr. 3 RVO i.V.m. § 595 RVO (in der seit 1. Juli 1965 geltenden Fassung) begründet, weil seine Mutter infolge eines Arbeitsunfalls verstorben sei. Der ihren Tod herbeiführende Verkehrsunfall sei ein unter dem UV-Schutz nach § 550 RVO stehender Wegeunfall gewesen. Der versicherte Weg von der Arbeitsstätte habe für Frau R. weder mit dem Verlassen des Kraftwagens noch mit dem Abschied von dessen Fahrer, sondern erst mit dem Betreten der ihr Kind beherbergenden Wohnung ihrer Bekannten geendet. Dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. September 1964 (BSG 22, 7) liege ein anderer Sachverhalt zugrunde, außerdem sei der darin vertretenen Auffassung nicht in vollem Umfang beizupflichten. Schon angesichts der verfassungsrechtlich festgelegten Gleichberechtigung der Geschlechter könnten Tätigkeiten einer berufstätigen Frau, welche die Sicherstellung der Betreuung ihres Kindes während ihrer Arbeitszeit bezweckten, rechtlich nicht ebenso behandelt werden wie sonstige dem unversicherten persönlichen Lebensbereich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

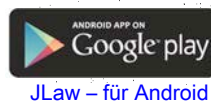
zuzurechnende Verrichtungen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen erst ermöglichten. Bei der gegenwärtigen Bedeutung der Frauenarbeit für die Erfüllung des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft wäre eine gegenteilige Auffassung nicht nur wirklichkeitsfremd, sondern würde auch bedeuten, daß alle Frauen, die als erwerbstätige Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder während der Arbeitszeit außerhalb ihres häuslichen Bereichs gezwungen seien, unfallversicherungsrechtlich schlechter gestellt würden als die erwerbstätigen Frauen, die - aus welchen Gründen auch immer - derartige besondere Betreuungsmaßnahmen nicht zu treffen brauchten; eine solche Benachteiligung könne angesichts des Gleichheitsgrundsatzes offenbar nicht rechtens sein. Selbst wenn also die Unterbringung des Kindes nicht zu den Bedingungen gehört hätte, unter denen Frau R. das Arbeitsverhältnis eingegangen war, sei ihr tödlicher Unfall als versicherte Wegeunfall anzusehen. Darüber hinaus sei der UV-Schutz hier aber noch besonders deshalb zu bejahen, weil eine engere Beziehung des Weges zum Arbeitsverhältnis dadurch begründet worden sei, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet hatte, die Arbeitnehmerin gerade auf diesem Wege mit dem Firmenwagen zu befördern.- Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 21. April 1969 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. Mai 1969 Revision eingelegt mit dem Antrag, unter entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils die Klage vollständig abzuweisen. In der am 19. Mai 1969 eingegangenen Revisionsbegründung macht die Beklagte im wesentlichen geltend: Zu Unrecht sei das LSG von der im BSG-Urteil vom 30. September 1964 vertretenen Rechtsauffassung abgewichen. Da Frau R. den Heimweg von der Arbeitsstätte im Firmenkraftwagen angetreten habe, habe für sie allerdings hierbei UV-Schutz bestanden. Dieser sei jedoch mit dem Verlassen des Kraftwagens beendet gewesen, weil sich Frau R. nunmehr auf einem privaten Zwecken dienenden Weg befunden habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Streitig ist nur noch die Frage, ob die Beklagte dem Kläger Waisenrente gemäß § 595 RVO zu gewähren hat. Da die früher den Waisenrentenanspruch nach einer verstorbenen Ehefrau einschränkende Regelung in Abs. 2 Satz 3 dieser Vorschrift bereits vor dem Unfallzeitpunkt durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. Juni 1965 aufgehoben worden war, kommt es jetzt lediglich darauf an, ob der Unfall, dem Frau R. am 25. April 1966 zum Opfer fiel, als ein Arbeitsunfall anzusehen ist. Dies hat das LSG im Ergebnis zutreffend bejaht.

Mit der unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung der Wege, die berufstätige Mütter unternehmen, um ihre betreuungsbedürftigen Kinder während der Arbeitszeit an geeigneter Stelle unterzubringen, hat sich der erkennende Senat in seinem vom LSG und von der Revision angeführten Urteil vom 30. September 1964 auseinander-gesetzt. In diesem Urteil (vgl. BSG 22, 7, 8) ist dargelegt worden, die zur Erfüllung einer solchen im Familienrecht wurzelnden Verpflichtung notwendigen Tätigkeiten gehörten dem unversicherten persönlichen Lebensbereich der berufstätigen Frau an. Dies sei auch dann anzunehmen, wenn deshalb besondere Maßnahmen erforderlich würden, weil beide Ehegatten zur gleichen Zeit berufstätig sein wollten und das Kind noch nicht alt genug

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sei, um während der Arbeitszeit der Eltern notfalls auch ohne Aufsicht und Betreuung bleiben zu können. Trotz der Bedeutung der Frauenarbeit für die Erfüllung des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft reiche der Umstand, daß ohne ausreichende Betreuung des Kindes eine gleichzeitige Arbeitstätigkeit beider Ehegatten nicht möglich wäre, für sich allein nicht aus, um einen unfallversicherungsrechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen einem der Unterbringung des Kindes dienenden Weg und dem versicherten Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Tätigkeiten, welche die Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit sicher zu stellen bezweckten, stünden vielmehr rechtlich den zahlreichen sonstigen Verrichtungen gleich, ohne die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht möglich sei, die aber trotzdem zum unversicherten persönlichen Lebensbereich gehörten.

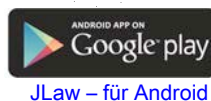
Während das LSG die Grundkonzeption dieses Gedankengangs als zu eng ansieht und mit allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen eine den UV-Schutz erweiternde Betrachtungsweise rechtfertigen möchte, hält die Revision die im angeführten BSG-Urteil dargelegten Erwägungen für unzweifelhaft richtig und möchte hieran unverrückbar festhalten. Einer Stellungnahme zu diesen divergierenden Meinungen (vgl. hierzu auch Auerbach in der BT-Fragestunde am 28. Januar 1970, mitgeteilt in BG 1970, 81) sieht sich der Senat jedoch entziehen, weil der hier zu entscheidende Sachverhalt durch besondere Umstände gekennzeichnet ist, auf deren Beurteilung das BSG sich vor 5 Jahren noch nicht festgelegt hatte.

In seinem Urteil vom 30. September 1964 (aaO Seiten 8, 9) hat der Senat offen gelassen, welche Bedeutung es für die Rechtslage haben würde, wenn das Unternehmen, um die Beschäftigung von Müttern mit Kleinkindern zu ermöglichen, die Verpflichtung übernehme, während der Arbeitszeit für

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

eine Betreuung der Kinder zu sorgen. Bei der Maschinenfabrik Scht. war allerdings eine firmeneigene Kindertagesstätte nicht bereitgestellt worden. Die Vereinbarung zwischen der Firma und Frau R. hat jedoch die der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehenden Schwierigkeiten in einer Weise behoben, welche ein zumindest ebenso starkes betriebliches Interesse erkennen läßt, wie wenn der Kläger vormittags in einer betrieblichen Kindertagesstätte untergebracht worden wäre. Die ständige Bereitstellung eines Firmenkraftwagens für Frau R. gab ihrem Weg vor und nach der halbtägigen Arbeitsschicht zur Ablieferung bzw. zum Abholen ihres Kindes bei den Bekannten in der Göhler Straße unzweifelhaft ein betriebsbezogenes Gepräge. Dies will die Revision wohl auch einräumen, jedoch verkennt sie mit ihrer hieran anknüpfenden Folgerung, der UV-Schutz habe für Frau R. nur während der Fahrt im Firmenwagen bestanden, daß ein so äußerliches Merkmal zur Abgrenzung des UV-Schutzes ungeeignet ist. Entscheidend kommt es auf den betrieblichen Zweck des gesamten Weges an, für den hier der Einsatz eines Firmenkraftwagens ein starkes Indiz abgibt; der hiermit gegebene betriebliche Zusammenhang war nicht gelöst, als Frau R. nach Verlassen des Wagens beim Überqueren der Straße verunglückte. Umgekehrt könnte selbstverständlich die Benutzung eines Firmenkraftwagens den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gar nicht erst herstellen, wenn Unternehmer und Belegschaftsangehörige gemeinsame Fahrt zu rein privaten Zwecken antreten.

Die Revision ist somit unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)